Bad Rappenau

Bebauungsplan Geisberg

Untersuchung zur artenschutzrechtlichen Prüfung

Ingenieurbüro für
Umweltplanung
Dipl.-Ing. Walter Simon
Beratender Ingenieur

Am Henschelberg 26 Tel. 06261/918390
74821 Mosbach Fax 06261/918399

E-Mail: Info@Simon-Umweltplanung.de

Inhalt

Seite

1 Aufgabenstellung 3
2 Lebensraumbereiche und -strukturen 4
3 Vorhabenswirkungen 4
4 Europäische Vogelarten 4
5 Tier- und Pflanzenarten des Anhang IV 8

Anlagen

Checkliste Tier- und Pflanzenarten der FFH-Richtlinie Anhang IV

NABU Baden-Württemberg u. Landesbauernverband in Baden-Württemberg e.V.
Lerchenfenster für Baden-Württemberg

1 Aufgabenstellung

Die Stadt Bad Rappenau beabsichtigt am Ostrand des Stadtteils Obergimpern neues Wohnbauland auszuweisen. Für das etwa 3 ha große Gesamtgebiet wurde ein städtebauliches Konzept ausgearbeitet, das bedarfsorientiert in drei Bauabschnitten umgesetzt werden soll. Zur Umsetzung des ersten Bauabschnitts stellt die Stadt den Bebauungsplan Geisberg auf. Er umfasst eine Fläche von rd. 1,56 ha.

Im Zuge des Verfahrens ist eine artenschutzrechtliche Prüfung notwendig.

Die Stadt als Träger der Bauleitplanung ist zunächst einmal nicht Adressat des Artenschutzechts. Dennoch entfalten die artenschutzrechtlichen Vorschriften eine mittelbare Wirkung. Bauleitpläne, denen aus Rechtsgründen die Vollzugsfähigkeit fehlt, sind unwirksam.

Es muss ermittelt werden, ob und in welcher Weise in Folge der Festsetzungen des Bebauungsplans artenschutzrechtliche Verbote tangiert werden.
Sind Beeinträchtigungen zu erwarten, die nach den artenschutzrechtlichen Vorschriften verboten sind, muss eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG möglich sein.

Nach § 44 BNatSchG[1], Absatz 1 ist es verboten,

1. *wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
2. *wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
3. *Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
4. *wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.*

Absatz 5 führt aus:

Für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässige Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 (= Vorhaben in Gebieten mit Bebauungsplänen nach § 30 BauGB, während der Planaufstellung nach § 33 BauGB und im Innenbereich nach § 34 BauGB) *gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe von Satz 2 bis 7. Sind in Anhang IVa der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten oder europäische Vogelarten betroffen, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 1 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IVb der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens ein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nicht vor.*

[1] Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG), zuletzt geändert durch Gesetz zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege vom 29. Juli 2009

Aufgabe der Untersuchung ist es, die zur artenschutzrechtlichen Prüfung notwendigen Grundlagen zusammenzustellen und ggf. eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG vorzubereiten.

In die Untersuchung einbezogen werden die in Baden-Württemberg aktuell vorkommenden Tier- und Pflanzenarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie und die in Baden-Württemberg brütenden europäischen Vogelarten.

2 Lebensraumbereiche und -strukturen

Die Bestandssituation ist im Erläuterungsbericht der Eingriffs-Ausgleichs-Untersuchung im Kapitel 3 beschrieben. Soweit notwendig und sinnvoll wird in den nachfolgenden Abschnitten bei einzelnen Arten auf relevante Strukturen noch einmal eingegangen.

3 Vorhabenswirkungen

Die Baumaßnahme und die Vorhabenswirkungen sind im Erläuterungsbericht der Eingriffs-Ausgleichs-Untersuchung im Kapitel 4 beschrieben. Soweit notwendig und sinnvoll wird in den nachfolgenden Abschnitten bei einzelnen Arten auf relevante Wirkungen noch einmal eingegangen.

4 Europäische Vogelarten

Das Gebiet wurde im April 2011 begangen und bezüglich seiner Bedeutung für die Vögel eingeschätzt[1].

Dabei wurden insgesamt 20 Vogelarten nachgewiesen, die mit Ausnahme der Rauchschwalbe wahrscheinlich alle im Gebiet brüten. Weitere 11 Vogelarten kommen aufgrund der vorhandenen Lebensraumstrukturen grundsätzlich als Brutvögel in Frage.

Im Geltungsbereich können aufgrund der Lebensraumausstattung (Ackerflächen, ein solitärer Apfelbaum) nur wenige Arten brüten. Hierzu zählen die Bodenbrüter Feldlerche und Schafstelze und Freibrüter wie Amsel, Buchfink, Elster, Grünfink, Kernbeißer, Rabenkrähe, Ringeltaube oder Türkentaube.

Für die übrigen Vogelarten wird davon ausgegangen, dass sie den Geltungsbereich als Nahrungsgäste aufsuchen.

Tabelle: Erfasste Vogelarten

Vogelart				Rote Liste Baden-Württemberg[2]		Streng gesch.	Brut-vor-lieben[3]
Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	nachge-wiesen	poten-ziell				
Amsel	*Turdus merula*	X		-	c4		Fr
Bachstelze	*Motacilla alba*		X	-	c4	-	Hh, Ni

[1] Begehung durch Herrn Peter Baust, Mosbach am 20.4.2011.

[2] LUBW [Hrsg.]: Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs, 5. Fassung. Std. 31.12.2004
V = Arten der Vorwarnliste
a = sehr starke Bestandsabnahme (> 50 %) oder sehr starker Arealverlust, 3 = nicht selten (> 1.000 BP).
b = starke Bestandsabnahme (> 20 %) oder starker Arealverlust, 3 = nicht selten (> 1.000 BP)
c = keine deutliche Bestandsabnahme oder Bestandszunahme, 4 = nicht sehr selten

[3] Fr = Freibrüter, H = Höhlenbrüter, Hh = Halbhöhlenbrüter, Ni = Nischenbrüter, Bo = Bodenbrüter, G= Gebäude, B=Baum, F=Fels.

Vogelart				**Rote Liste Baden-Württemberg[2]**		**Streng gesch.**	**Brut-vor-lieben[3]**
Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	nachge-wiesen	poten-ziell				
Blaumeise	*Parus caeruleus*	X		-	c4	-	H
Buchfink	*Fringilla coelebs*		X	-	c4	-	Fr
Buntspecht	*Dendrocopus major*	X		-	c4	-	H
Elster	*Pica pica*		X	-	c4	-	Fr
Feldlerche	*Alauda arvensis*	X		3	a3	-	Bo
Feldsperling	*Passer montanus*		X	V	b3	-	H
Girlitz	*Serinus serinus*	X		V	b3	-	Fr
Goldammer	*Emberiza citrinella*	X		V	b3	-	Bo, Fr
Grünfink	*Carduelis chloris*	X		-	c4	-	Fr
Hänfling	*Carduelis cannabina*		X	V	b3	-	Fr
Hausrotschwanz	*Phoenicurus ochruros*	X		-	c4	-	Ni
Haussperling	*Passer domesticus*	X		V	b3	-	H, Ni
Kernbeißer	*Coccothraustes coccothraustes*	X		-	c4	-	Fr
Klappergrasmücke	*Sylvia curruca*		X	V	b3	-	Fr
Kleiber	*Sitta europaea*	X		-	c4	-	H
Kohlmeise	*Parus major*	X		-	c4	-	H
Mäusebussard	*Buteo buteo*	X		-	c4	X	B
Mönchsgrasmücke	*Sylvia atricapilla*	X		-	c4	-	Fr
Rabenkrähe	*Corvus corone*	X		-	c4	-	Fr
Rauchschwalbe	*Hirundo rustica*	X		3	a3	-	Ni
Ringeltaube	*Columba palumbus*	X		-	c4	-	Fr
Rotkehlchen	*Erithacus rubecula*		X	-	c4	-	Bo
Schafstelze	*Motacilla flava*		X	-	c4	-	Bo
Singdrossel	*Turdus philomelos*	X		-	c4	-	Fr
Star	*Sturnus vulgaris*	X		V	b3	-	H
Türkentaube	*Streptopelia decaocto*	X		V	b3	-	B
Turmfalke	*Falco tinnunculus*		X	V	b3	X	B, F, G
Zaunkönig	*Troglodytes troglodytes*		X	-	c4	-	Fr, Ni
Zilpzalp	*Phylloscopus collybita*		X	-	c4	-	Bo

Für die Vögel, die den Geltungsbereich nur als Nahrungsgäste nutzen, können Beeinträchtigungen im Sinne des § 44 Bundesnaturschutzgesetz ausgeschlossen werden.

Sie können den Bauarbeiten ausweichen und daher nicht getötet oder verletzt werden.
Da sie das Gebiet nur zur Nahrungsaufnahme aufsuchen oder überfliegen und im Umfeld ähnlich strukturierte Flächen vorhanden sind, ist nicht zu erwarten, dass sie während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört werden.
Ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten liegen außerhalb des Baugebiets und bleiben erhalten.

Näher zu prüfen sind die Auswirkungen auf die Vögel, die im Geltungsbereich brüten.

Prüfung der Verbotstatbestände

Werden Vögel verletzt oder getötet? (§ 44 Abs. 1 Nr. 1)

Situation

20 Vogelarten wurden im Gebiet nachgewiesen, die mit Ausnahme der Rauchschwalbe wahrscheinlich alle hier brüten. Aufgrund der Lebensraumstrukturen sind weitere 11 Arten als Brutvögel zu erwarten.

Der Geltungsbereich selber eignet sich nur für wenige Arten als Brutlebensraum, darunter Bodenbrüter wie die Feldlerche und Freibrüter wie Buchfink oder Elster.

Prognose

Bei einer Rodung bzw. Baufeldfreimachung während der Brutzeit ist zu erwarten, dass Nester mit Eiern zerstört und Jungvögel sowie unter Umständen auch brütende Altvögel verletzt oder getötet werden.
Außerhalb der Brutsaison können die Vögel ausweichen.

Vermeidung

Der Apfelbaum im Geltungsbereich ist im Vorfeld der Bauarbeiten im Zeitraum zwischen dem 1. Oktober und dem 28. Februar zu roden. Die Freimachung des Baufelds hat vor Beginn der Bauarbeiten ebenfalls in diesem Zeitraum zu erfolgen.

Dies wird mit Verweis auf den § 44 BNatSchG als Festsetzung in den Bebauungsplan aufgenommen.

Der Verbotstatbestand tritt nicht ein.

Werden Vögel während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört, d.h. ist eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population zu erwarten? (§ 44 Abs. 1 Nr. 2)

Situation

20 Vogelarten wurden im Gebiet nachgewiesen, die mit Ausnahme der Rauchschwalbe wahrscheinlich alle hier brüten. Aufgrund der Lebensraumstrukturen sind weitere 11 Arten als Brutvögel zu erwarten.



Die meisten Arten sind sowohl in Wäldern als auch als Kulturfolger im Siedlungsbereich und auf landwirtschaftlichen Flächen mit geeigneten Gehölzstrukturen verbreitet.

Als lokale Populationen dieser Arten werden die Populationen definiert, die die Landschaft im Dreieck zwischen Untergimpern, Bad Rappenau und Hüffenhardt besiedeln.

Die lokalen Populationen der Feldlerche und der Schafstelze leben in der offenen Feldflur im selben Landschaftsausschnitt.

Für die in der Roten Liste mit c4 bewerteten Arten wird davon ausgegangen, dass der Erhaltungszustand der lokalen Populationen günstig ist.

Für die mit b3 bewerteten Arten wird der Erhaltungszustand wegen der Aufnahme in die Vorwarnliste nur mit ungünstig-unzureichend bewertet.

Aufgrund ihrer Gefährdung wird der Erhaltungszustand der lokalen Populationen der mit a3 bewerteten Arten als ungünstig/schlecht bewertet.

Prognose

In der Bauphase kann es zu Störungen der Vögel während der o.g. Zeiten, z.B. durch Lärm oder Bewegungsunruhe, kommen. Die Beeinträchtigungen sind zeitlich und räumlich begrenzt und betreffen nur wenige Individuen.

Vom neuen Baugebiet gehen grundsätzlich die gleichen Störungen aus wie bereits von den bestehenden Wohngebieten. Die meisten Arten, die im Geltungsbereich oder seiner näheren Umgebung brüten, sind gegen diese Störungen unempfindlich.

Für die Feldlerche und die Schafstelze kann davon ausgegangen werden, dass sie dem neuen Baugebiet ausweichen und erst wieder in einiger Entfernung brüten, wo sie nicht gestört werden. Der damit verbundene Verlust der Fortpflanzungsstätten wird durch eine vorgezogene Ausgleichsmaßnahme kompensiert (siehe nachfolgender Verbotstatbestand).

Eine Verschlechterung der Erhaltungszustände der lokalen Populationen ist nicht zu erwarten.

Vermeidung

-

Der Verbotstatbestand tritt nicht ein.

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? (§ 44 Abs. 1 Nr. 3)

Situation

20 Vogelarten wurden im Gebiet nachgewiesen, die mit Ausnahme der Rauchschwalbe wahrscheinlich alle hier brüten. Aufgrund der Lebensraumstrukturen sind weitere 11 Arten als Brutvögel zu erwarten.

Der Geltungsbereich selber eignet sich nur für wenige Arten als Brutlebensraum

Die Ackerflächen sind potentielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Feldlerche und der Schafstelze. Der Obstbaum kann Fortpflanzungs- und Ruhestätte von Freibrütern wie Buchfink oder Elster sein.

Prognose

Die Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Umfeld bleiben erhalten.

Im Geltungsbereich werden die oben genannten potenziellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten zerstört.

Die Freibrüter finden in der Umgebung reichlich Brutplätze, auf die sie ausweichen können, z.B. in den Bäumen im südlich gelegenen Gewerbegebiet oder in den Feldhecken an der K 2043. Langfristig entsteht im neuen Baugebiet durch die Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern ein zusätzliches Angebot an Fortpflanzungsstätten für diese Arten.

Die Feldlerche und die Schafstelze verlieren Fortpflanzungsstätten. Die Feldlerche, die empfindlichere der beiden Arten, hält mit ihren Brutplätzen in der Regel ca. 60 m Abstand zu vertikalen Strukturen. Für sie werden rund 2 ha am Rand des Geltungsbereichs als

Fortpflanzungsstätte entwertet. Geht man von einer Siedlungsdichte von 2-4 Brutpaaren je 10 ha aus, die bei großflächiger Betrachtung zu erwarten ist[1], ist der Verlust eines Brutreviers zu erwarten. Als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme werden auf den umliegenden Ackerflächen an geeigneten Stellen sogenannte Lerchenfenster angelegt. Der quantitative Flächenverlust lässt sich so durch die Erhöhung der Qualität an anderer Stelle ausgleichen. Dabei wird davon ausgegangen, dass aufgrund der intensiven Nutzung der Ackerflächen die optimale Brutpaardichte noch nicht erreicht ist.
Vorgezogene Maßnahmen (CEF) Entsprechend der Größe des verloren gehenden Lebensraums werden rund 2 ha Ackerfläche aufgewertet. Auf diesen werden 4 Lerchenfenster angelegt. Dabei werden die Vorgaben des gemeinsam vom Landesbauernverband und NABU Baden-Württemberg herausgegebenen Faltblattes berücksichtigt.[2] Die Stadt trifft entsprechende Vereinbarungen mit den Eigentümern bzw. Pächtern der Flächen. Die Maßnahme wird, z.B. über Pflegeverträge, langfristig abgesichert. Die Maßnahmen werden mit Verweis auf den § 44 BNatSchG als Festsetzung in den Bebauungsplan aufgenommen.
Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wird im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt. (§ 44 Abs. 5)

5 Tier- und Pflanzenarten des Anhang IV

Berücksichtigt werden die in Baden-Württemberg aktuell vorkommenden Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie.

Wie in der Checkliste im Anhang dokumentiert ist, wurde für jede Art anhand der Verbreitungskarten in den verschiedenen Grundlagenwerken zum Artenschutzprogramm Baden-Württemberg geprüft, ob der Wirkraum des Vorhabens in ihrem bekannten Verbreitungsgebiet liegt. Soweit keine Grundlagenwerke vorliegen, erfolgte dieser Prüfschritt auf der Grundlage anderer einschlägiger Literatur.
Nach Begehung der betroffenen Flächen wurde zusätzlich geprüft, ob es im Wirkraum artspezifische Lebensräume bzw. Wuchsorte gibt.

Aus der Literatur liegen Fundnachweise von 11 Fledermausarten vor. Von diesen sind im Gebiet aufgrund der artspezifischen Lebensraumansprüche nur das Braune Langohr, die Breitflügelmaus, die Fransenfledermaus, die Kleine Bartfledermaus und die Zwergfledermaus zu erwarten.
Der Geltungsbereich hat für die Fledermäuse keine Bedeutung als Lebensraum. Er ist auch kein typisches Jagdgebiet. An dem einzeln stehenden Obstbaum sind keine Strukturen zu erkennen, die sich als Quartiere eignen.
Von Verbotstatbeständen in Bezug auf Fledermäuse wird daher nicht ausgegangen.

Für alle anderen Arten des Anhang IV kann nach der überschlägigen Prüfung ausgeschlossen werden, dass sie im Wirkraum vorkommen bzw. betroffen sein können.

[1] Hölzinger, Jochen; Die Vögel Baden-Württembergs, Singvögel I, Seite 51

[2] NABU Baden-Württemberg u. Landesbauernverband in Baden-Württemberg e.V., Lerchenfenster für Baden-Württemberg siehe Anhang.

Mosbach, den 7. Mai 2013

Anlagen

Checkliste Tier- und Pflanzenarten der FFH-Richtlinie Anhang IV

NABU Baden-Württemberg u. Landesbauernverband in Baden-Württemberg e.V.
Lerchenfenster für Baden-Württemberg

Projekt: Bebauungsplan Geisberg in Bad Rappenau-Obergimpern

Untersuchung zur Artenschutzrechtlichen Prüfung

Checkliste Tier- und Pflanzenarten FFH-Richtlinie Anhang IV

Die Tabelle enthält alle in Baden-Württemberg vorkommenden Tier- und Pflanzenarten des Anhang IV. [1]
Für jede Art ist dargestellt, wie sie in der Roten Liste für Baden-Württemberg bewertet wird.[2]

Die weiteren Spalten dienen dazu, die möglicherweise betroffenen Arten weiter einzugrenzen. (Abschichtung).

Das Verbreitungsgebiet wurde an Hand der verschiedenen Grundlagenwerke zum Artenschutzprogramm Baden-Württemberg geprüft[3]. Dabei wurden Fundangaben in den Quadranten NW und SW des Blattes **6720** der Topographischen Karte 1 : 25.000 berücksichtigt.
Soweit keine Grundlagenwerke vorliegen, erfolgte die Prüfung auf der Grundlage anderer einschlägiger Literatur.

Nach einer Begehung wird geprüft, ob es im Wirkraum des Vorhabens artspezifischen Lebensräume bzw. Wuchsorte gibt.

Abk.	Abschichtungskriterium
V	Der Wirkraum des Vorhabens liegt außerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes der Art.[4]
L	Im Wirkraum gibt es keine artspezifischen Lebensräume/Wuchsorte.
P	Vorkommen im Wirkraum ist aufgrund der Lebensraumausstattung möglich oder nicht sicher auszuschließen.
N	Art ist im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen.

Nr.	Art (deutsch)	Art (wissenschaftlich)	RL	V	L	P	N	Anmerkung/ Quelle[5]
Säugetiere ohne Fledermäuse[6]								
1.	Biber	Castor fiber	2	X				
2.	Feldhamster	Cricetus cricetus	1	X				
3.	Haselmaus	Muscardinus avellanarius	G		X			Fundangabe in 6720
Fledermäuse[7]								
4.	Bechsteinfledermaus	Myotis bechsteinii	2		X			Fundangabe in (6720)
5.	Braunes Langohr	Plecotus auritus	3			X		Sommerfunde in 6720[8]
6.	Breitflügelfledermaus	Eptesicus serotinus	2			X		Fundangabe in 6720[9]
7.	Fransenfledermaus	Myotis nattereri	2			X		Fundangabe in 6720[10]
8.	Graues Langohr	Plecotus austriacus	1	X				
9.	Große Bartfledermaus	Myotis brandtii	1	X				
10.	Große Hufeisennase	Rhinolophus ferrumequinum	1	X				
11.	Großer Abendsegler	Nyctalus noctula	i		X			Sommerfunde in (6720 NW) Fundangabe in 6720[11], 6720/ 6721[12]

[1] LUBW [Hrsg.]: Liste der in Baden-Württemberg vorkommenden besonders und streng geschützte Arten, 21. Juli 2010 In der Checkliste nicht enthalten sind die ausgestorbenen oder verschollenen Arten und die Arten, deren aktuelles oder ehemaliges Vorkommen fraglich ist.
[2] Rote Liste Baden-Württemberg, 0 = Erloschen oder verschollen, 1 = Vom Erlöschen bedroht, 2 = Stark gefährdet, 3 = Gefährdet, D = Daten defizitär, G = Gefährdung anzunehmen, N = Nicht gefährdet, R = Arten mit geographischer Restriktion, V = Arten der Vorwarnliste, i = Gefährdete wandernde Tierart.
[3] Berücksichtigt werden Nachweise zwischen 1950 bis 1989 (stehen in Klammern) und ab 1990.
[4] Kein Nachweis von 1950 bis 1989 und ab 1990 entsprechend Grundlagenwerke Baden-Württemberg.
[5] Fundangaben *kursiv: aus LUBW, Im Portrait- die Arten und Lebensraumtypen der FFH-Richtlinie,*
Normaldruck: aus Grundlagenwerken oder anderer einschlägiger Literatur.
[6] Braun,M./Dieterlen, F. Die Säugetiere Baden-Württembergs Bd 2,Stuttgart 2005, berücksichtigt werden Nachweise von 1950 bis 1989 und ab 1990.
[7] Braun,M./Dieterlen, F. Die Säugetiere Baden-Württembergs Bd. 1,Stuttgart 2005, berücksichtigt werden Nachweise von 1950 bis 1989 und ab 1990.
[8] Dr. Alfred Nagel: Bericht Bad Rappenau- Bonfeld, Fürfelder Straße, Münsingen-Apfelstetten 2009.
[9] Dr. Alfred Nagel: Bericht Bad Rappenau-Fürfeld Mühlwiesen und Bad Rappenau-Bonfeld, Fürfelder Straße, Münsingen- Apfelstetten 2009.
[10] Dr. Alfred Nagel: Bericht Bad Rappenau- Bonfeld, Fürfelder Straße, Münsingen-Apfelstetten 2009.
[11] Dr. Alfred Nagel: Bericht Südlicher Schlosspark Bad Rappenau und Bad Rappenau-Bonfeld, Fürfelder Straße, Münsingen- Apfelstetten 2009.

Projekt: Bebauungsplan Geisberg in Bad Rappenau-Obergimpern

Untersuchung zur Artenschutzrechtlichen Prüfung

Checkliste Tier- und Pflanzenarten FFH-Richtlinie Anhang IV

Nr.	Art (deutsch)	Art (wissenschaftlich)	RL	V	L	P	N	Anmerkung/ Quelle[5]
12.	Großes Mausohr	Myotis myotis	2		X			*Fundangabe in 6720* Sommerfunde in 6720 SW Wochenstube in 6720 NW
13.	Kleine Bartfledermaus	Myotis mystacinus	3			X		Sommerfunde in (6720 NW)
14.	Kleiner Abendsegler	Nyctalus leisleri	2		X			Fundangabe in 6720[13]
15.	Mopsfledermaus	Barbastella barbastellus	1	X				
16.	Mückenfledermaus	Pipistrellus pygmaeus	G	X				
17.	Nordfledermaus	Eptesicus nilssonii	2	X				
18.	Nymphenfledermaus	Myotis alcathoe		X				Im Grundlagenwerk nicht enthalten. Neufund 2004 in Südbaden.
19.	Rauhautfledermaus	Pipistrellus nathusii	i		X			Fundangabe in 6720[14]
20.	Wasserfledermaus	Myotis daubentonii	3		X			Fundangabe in 6720/ 6721[15]
21.	Weißrandfledermaus	Pipistrellus kuhlii	D	X				
22.	Wimperfledermaus	Myotis emarginatus	R	X				
23.	Zweifarbfledermaus	Vespertilio murinus	i	X				
24.	Zwergfledermaus	Pipistrellus pipistrellus	3			X		Fundangabe in 6720[16]
Kriechtiere[17]								
25.	Äskulapnatter	Zamenis longissimus	1	X				
26.	Europ. Sumpfschildkröte	Emys orbicularis	1	X				
27.	Mauereidechse	Podarcis muralis	2	X				
28.	Schlingnatter	Coronella austriaca	3		X			Fundangabe in (6720 NW)
29.	West. Smaragdeidechse	Lacerta bilineata	1	X				
30.	Zauneidechse	Lacerta agilis	V		X			
Lurche								
31.	Alpensalamander	Salamandra atra	N	X				
32.	Geburtshelferkröte	Alytes obstetricans	2	X				
33.	Gelbbauchunke	Bombina variegata	2		X			Fundangabe in 6720 NW
34.	Kammmolch	Triturus cristatus	2	X				
35.	Kleiner Wasserfrosch	Rana lessonae	G	X				
36.	Knoblauchkröte	Pelobates fuscus	2	X				
37.	Kreuzkröte	Bufo calamita	2	X				
38.	Laubfrosch	Hyla arborea	2	X				
39.	Moorfrosch	Rana arvalis	1	X				
40.	Springfrosch	Rana dalmatina	3	X				
41.	Wechselkröte	Bufo viridis	2		X			Fundangabe in 6720 NW+ SW, (6720 NW)
Käfer[18]								
42.	Alpenbock	Rosalia alpina		X				
43.	Eremit	Osmoderma eremita		X				
44.	Heldbock	Cerambyx cerdo		X				Fundangabe in (6720)

[12] Dipl.-Biol. Brigitte Heinz: Untersuchung auf Fledermausvorkommen im Bereich der Neuanbindung K2159- B27 in Gundelsheim, Neckargemünd/ Dilsberg 2009.
[13] Dr. Alfred Nagel: Bericht Bad Rappenau-Fürfeld Mühlwiesen, Münsingen- Apfelstetten 2009.
[14] Dr. Alfred Nagel: Bericht Bad Rappenau-Fürfeld Mühlwiesen und Bad Rappenau-Bonfeld, Fürfelder Straße, Münsingen- Apfelstetten 2009.
[15] Dipl.-Biol. Brigitte Heinz: Untersuchung auf Fledermausvorkommen im Bereich der Neuanbindung K2159- B27 in Gundelsheim, Neckargemünd/ Dilsberg 2009.
[16] Dr. Alfred Nagel: Bericht Südlicher Schlosspark Bad Rappenau, Bad Rappenau-Fürfeld Mühlwiesen und Bad Rappenau- Bonfeld, Fürfelder Straße, Münsingen- Apfelstetten 2009.
[17] Laufer, H./Fritz, K./Sowig, P. Die Amphibien und Reptilien Baden-Württembergs, Stuttgart 2007.
[18] BfN (Hrsg.) Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000, Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinein Deutschland, Bd. 1 Pflanzen und Wirbellose, Bonn-Bad Godesberg 2003.

Projekt: Bebauungsplan Geisberg in Bad Rappenau-Obergimpern

Untersuchung zur Artenschutzrechtlichen Prüfung

Checkliste Tier- und Pflanzenarten FFH-Richtlinie Anhang IV

Nr.	Art (deutsch)	Art (wissenschaftlich)	RL	V	L	P	N	Anmerkung/ Quelle[5]
45.	Schmalbindiger Breitflügeltauchkäfer	Graphoderus bilineatus		X				
46.	Vierzähniger Mistkäfer	Bolbelasmus unicornis	In Baden-Württemberg seit 1967 nicht mehr nachgewiesen.					
Schmetterlinge[19] [20]								
47.	Apollofalter	Parnassius apollo	1	X				
48.	Blauschillernder Feuer-falter	Lycaena helle	1	X				
49.	Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling	Maculinea nausithous	3	X				
50.	Eschen-Scheckenfalter	Hypodryas maturna	1	X				
51.	Gelbringfalter	Lopinga achine	1	X				
52.	Großer Feuerfalter	Lycaena dispar	3		X			*Fundangabe in 6720* Fundangabe in 6720 NW
53.	Haarstrangwurzeleule	Gortyna borelii	1	X				
54.	Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling	Maculinea teleius	1	X				
55.	Nachtkerzenschwärmer	Proserpinus proserpina	V		X			Fundangabe in 6720 NW
56.	Quendel-Ameisenbläu-ling	Maculinea arion	2	X				
57.	Schwarzer Apollofalter	Parnassius mnemosyne	1	X				
58.	Wald-Wiesenvögelchen	Coenonympha hero	1	X				
Libellen[21]								
59.	Asiatische Keiljungfer	Gomphus flavipes	2r	X				
60.	Große Moosjungfer	Leucorrhinia pectoralis	1	X				
61.	Grüne Flussjungfer	Ophiogomphus cecilia	3	X				
62.	Sibirische Winterlibelle	Sympecma paedisca	2	X				
63.	Zierliche Moosjungfer	Leucorrhinia caudalis	1	X				
Weichtiere								
64.	Zierliche Tellerschnecke	Anisus vorticulus[22]	2	X				
65.	Kleine Flussmuschel	Unio crassus[23]	1		X			*Fundangabe in (6720)*
Farn- und Blütenpflanzen[24]								
66.	Biegsames Nixenkraut	Najas flexilis	1	X				
67.	Bodensee-Vergissmein-nicht	Myosotis rehsteineri	1	X				
68.	Dicke Trespe	Bromus grossus	2		X			*Fundangabe in (6720)*
69.	Frauenschuh	Cypripedium calceolus[25]	3	X				
70.	Kleefarn	Marsilea quadrifolia	1	X				
71.	Liegendes Büchsenkraut	Lindernia procumbens	2	X				
72.	Prächtiger Dünnfarn	Trichomanes speciosum		X				
73.	Sand-Silberscharte	Jurinea cyanoides	1	X				
74.	Sommer-Wendelorchis	Spiranthes aestivalis	1	X				
75.	Sumpf-Gladiole	Gladiolus palustris	1	X				
76.	Sumpf-Glanzkraut	Liparis loeselii	2	X				

[19] Ebert, G. Die Schmetterlinge Baden-Württembergs Bd. 1+2 Tagfalter, Stuttgart 1993, berücksichtigt werden Nachweise von 1951 bis 1970 und ab 1971.
[20] Ebert, G. Die Schmetterlinge Baden-Württembergs Bd. 4+7 Nachtfalter, Stuttgart 1994/1998.
[21] Sternberg, K./Buchwald, R. Die Libellen Baden-Württembergs Bd. 1+2, Stuttgart 1999/2000.
[22] BfN_Anisus vorticulus (Troschel, 1834).pdf
[23] BfN (Hrsg.) Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000, Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland, Bd. 1 Pflanzen und Wirbellose, Bonn-Bad Godesberg 2003.
[24] Sebald, O./Seybold, S/Philippi, G. Die Farn- und Blütenpflanzen Baden-Württembergs Bd. 1-8, Stuttgart 1990-1998.
[25] Sebald, O./Seybold, S/Philippi, G. Die Farn- und Blütenpflanzen Baden-Württembergs Bd. 8, Stuttgart 1998 S. 291.

Steckbrief Feldlerche

Kennzeichen Gefieder hellbraun, kann am Kopf kleine Haube aufstellen, Schnabel kurz und kräftig, lange Hinterzehe, weiße Außenkanten am Flügel und Schwanz (im Flug auffällig)

Größe 18-19 cm, etwas kleiner als ein Star

Singflug Steigt singend bis zu 80 m in die Höhe und lässt sich mit ausgebreiteten Flügeln wieder herabsegeln.

Nahrung Insekten, Spinnen, Pflanzenteile

Brutbiologie 2-3 Jahresbruten von April bis August, 3-5 Eier pro Gelege, Brutdauer 11-12 Tage, Jungvögel nach etwa einem Monat selbständig

Verbreitung Ursprünglich Steppenbewohner, der als Kulturfolger die Agrarlandschaften Europas besiedelt hat.

Zugverhalten Die meisten ziehen Richtung Mittelmeerraum, in milden Wintern bleiben sie zunehmend auch bei uns.

Gefährdung Seit 2007 auf der Roten Liste der Brutvögel Deutschlands, europaweite Abnahme



Machen Sie mit – jeder Acker zählt!

Wenn Sie am Feldlerchenprojekt teilnehmen möchten, gehen Sie bitte folgendermaßen vor:

1. Überlegen Sie sich, wie viele Feldlerchen-Fenster Sie auf Ihren Äckern anlegen möchten und können.
2. Bitte senden oder faxen Sie die ausgefüllte Antwortkarte möglichst bald an uns zurück. Sie können uns die Informationen auch per E-Mail mitteilen.
3. Legen Sie bei der nächsten Aussaat die Feldlerchenfenster wie angegeben an. Änderungen teilen Sie uns bitte mit.

Ansprechpartner:

NABU Baden-Württemberg
Britta Dawideit
Tübinger Str. 15, 70178 Stuttgart
Tel.: 0711 / 96672-27; Fax: 0711 / 96672-33
Email: Britta.Dawideit@NABU-BW.de
Internet: www.NABU-BW.de

Landesbauernverband in Baden-Württemberg e.V.
Michael Schulz, Referat Umwelt
Gartenstraße 63, 88212 Ravensburg
Tel.: 0751/3607-25; Fax: 0751/3607-80
Email: schulz@LBV-BW.de
Internet: www.LBV-BW.de

Badischer Landwirtschaftlicher Hauptverband e.V.
Hubert God
Postfach 329, 79003 Freiburg
Tel.: 0761/27133-25; Fax: 0761/27133-63
Email: Hubert.God@BLHV.de
Internet: www.BLHV.de

Ein Gemeinschaftsprojekt von

Gefördert von der

Bildnachweis: A. Pille (Titelbild), M. Schäf (Feldlerchen), K.-M. Thomsen (Hintergrundbild)



Lerchenfenster für Baden-Württemberg

im Rahmen des Projektes „1000 Äcker für die Feldlerche“

NABU
Baden-Württemberg

LBV Landesbauernverband in Baden-Württemberg e.V.

BLHV

Vom Charaktervogel zum Sorgenkind

Die Feldlerche ist der Charaktervogel unserer offenen Kulturlandschaft. In den letzten Jahren sind ihre Bestände jedoch stark zurückgegangen. Die Feldlerche findet im dichten Wintergetreide nicht genügend geeignete Brutplätze.

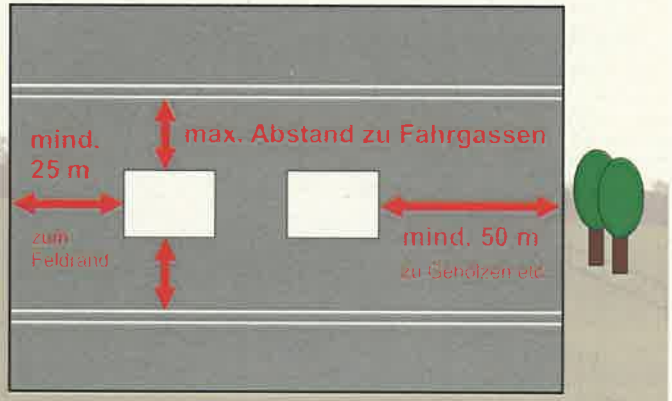
Die Lösung: Feldlerchenfenster

Als Ausweg wurden von Landwirten und Naturschützern in Großbritannien sogenannte Feldlerchenfenster entwickelt. Es handelt sich hierbei um kleine künstliche Störstellen inmitten des Ackers (siehe Anleitung). Zwei dieser Fenster pro Hektar sind ausreichend, um den Bruterfolg der Feldlerche deutlich zu erhöhen. Die Feldlerchen-Fenster wirken sich auch positiv auf viele andere Feldtiere wie das Rebhuhn und den Feldhasen aus. Der Ernteausfall ist mit weniger als fünf Euro pro Hektar niedrig und der Arbeitsaufwand gering. Für die freiwillige Teilnahme erhalten Landwirte auf Wunsch eine Hinweistafel zur Aufstellung am Ackerrand („Vogelfreundlicher Acker").



Wo anlegen?

- im Wintergetreide, Raps und Mais
- bevorzugt in Schlägen ab 5 ha Größe
- gerne in Kuppenlage



Wie anlegen?

- Sämaschine für einige Meter anheben, z.B. bei 3 m-Sämaschine für 7 m (Richtwert: 20 m² pro Fenster)
- zwei Fenster / ha, gleichmäßig verteilt
- maximalen Abstand zu Fahrgassen lassen (damit keine Füchse in die Fenster laufen)
- mindestens 25 m Abstand zum Feldrand
- mindestens 50 m Abstand zu Gehölzen, Gebäuden usw. (Ansitz von Greifvögeln und Krähen)

Wie bewirtschaften?

- Fenster nach der Aussaat ganz normal wie den Rest des Schlages bewirtschaften.

Was ist mit Unkräutern?

Da die Fenster wie der übrige Acker mit Pflanzenschutzmitteln behandelt werden können, kommen nur wenige Unkräuter auf. Sie wirken sich in der Fruchtfolge nicht negativ aus.

Antwortkarte - Lerchenfenster für Baden-Württemberg

Ich beabsichtige bei der nächsten Aussaat folgende Feldlerchenfenster anzulegen:

Feldfrucht:	Anzahl Äcker mit Fenstern	Anzahl Fenster gesamt
Winterweizen		
Wintergerste		
Winterroggen		
Triticale		
Raps		
Mais		
Weitere (bitte angeben)		

Absender:

Anschrift:

Telefon:

E-Mail:

(Die persönlichen Daten werden nur für das Feldlerchenprojekt verwendet und nicht an Dritte weitergegeben!)

Fax: 0711/96672-33;E-Mail:Britta.Dawideit@NABU-BW.de

An den
NABU Baden-Württemberg
Tübinger Str. 15

70178 Stuttgart

Mitglied im
O Landesbauernverband in Baden-Württemberg e.V.
O Badischen Landwirtschaftlichen Hauptverband e.V.

Hinweistafel für Ackerrand erwünscht? O Ja / O Nein

Kontaktaufnahme wegen Feldlerchenzählung möglich?
O Ja / O Nein